

Newsletter 6 | Huber Automotive AG

Gegenantrag der SdK / Gläubigerversammlung am 03.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen Huber Automotive AG („Huber“) informieren.

Wie berichtet ist Huber Emittentin der Anleihe 2019/2024 (ISIN: DE000A2TR430 / WKN: A2TR43) mit einem ausstehenden Nominalwert in Höhe von 20,46 Mio. Euro. Die Gesellschaft hat eine Gläubigerversammlung in Form einer Präsenzversammlung einberufen. Diese findet am 03.05.2024 statt.

Die SdK lehnt die Beschlussvorschläge der Emittentin ab. Die Informationslage und Transparenz der Gesellschaft ist aus unserer Sicht ungenügend. Einer Laufzeitverlängerung von drei Jahren kann auf der derzeitigen Informationsbasis daher nicht zugestimmt werden. Die Gesellschaft hat letztmalig für das Geschäftsjahr 2018/2019 einen geprüften und testierten Jahresabschluss veröffentlicht. Somit liegen seit der Emission der Anleihe keinerlei geprüfte Jahresabschlüsse mehr vor. Hintergrund für die nicht erfolgte Vorlage der Jahresabschlüsse sei, dass sich die Gesellschaft und der Abschlussprüfer bezüglich diverser Bilanzpositionen und deren Bewertung bezüglich der Geschäftsjahre 2021/20 und 2020/21 nicht einigen konnten. Es ist jedoch völlig unklar, um welche Bilanzpositionen es sich handelt und von welcher Größenordnung hier auszugehen ist. Laut Angaben des Vorstands der Huber Automotive AG hat die Gesellschaft zum Bilanzstichtag des GJ 2022/23 knapp 6,5 Mio. Euro an nahestehenden Unternehmen, also Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften der Huber Automotive AG sind, sondern im Eigentum der Eigentümer der Huber Automotive AG stehen, verliehen. Welche Gesellschaften betroffen sind und zu welchen Konditionen die Ausleihungen (Zins, Besicherung etc.) erfolgt sind, ist völlig unklar. Die publizierten Jahresabschlüsse nahestehender Unternehmen deuten aus Sicht der SdK jedoch darauf hin, dass die Huber Automotive AG zumindest in der Vergangenheit ein Zinsdifferenzgeschäft mit negativer Marge betrieben haben könnte, da die Verzinsung der Ausleihungen an nahestehende Unternehmen unter der Verzinsung der Anleihe gelegen haben dürfte. Auffällig ist aus Sicht der SdK auch, dass der Umsatz im Geschäftsjahr 2022/23 signifikant angestiegen ist, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen jedoch zu Bilanzstichtag um rund 90 % gefallen waren. Dies ist völlig entgegen normaler Bilanzverläufe und die Hintergründe hierfür sind nicht bekannt.

Die Gesellschaft erfüllt also keinerlei Offenlegungspflichten und ist trotz der angeblich finanziell schwierigen Situation – der Vorstand droht mit der Insolvenz für den Fall, dass die Laufzeit nicht verlängert werden sollte -, nicht bereit, Transparenz zu schaffen. Aus unserer Sicht ist es jedoch nicht hinnehmbar, ins Blaue hinein eine Zustimmung zu einer Laufzeitverlängerung zu erteilen, ohne zuvor u.a. detaillierte Informationen von der Gesellschaft erhalten zu haben.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Auffällig ist auch, dass die im Beschlussvorschlag der Emittentin vorgesehenen Verzicht auf Kündigungsrechte explizit nur die § 7 (1) (a), (j) und (k) aufführen. Ziff. (k) bezieht sich auf Dividendenausüttungen der Emittentin an ihre Gesellschafter von mehr als 50% des Bilanzgewinns. Mit einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Emittentin würde diese auch einen „Freifahrtschein“ erhalten, Dividenden auszuschütten und gleichzeitig umfangreiche Zugeständnisse der Anleihehaber einzufordern. Dies ist strikt abzulehnen.

Die SdK hat daher heute einen Gegenantrag zur Beschlussfassung eingereicht. Der Beschluss sieht vor, dass die Laufzeit der Anleihe um 6 Monate bis zum 16.10.2024 verlängert wird. Zudem ist ein Verzicht der Anleihehaber auf Kündigungsrechte aufgenommen, die bestehen würden, weil die Gesellschaft die Anleihe bzw. die Zinsen nicht zum ursprünglichen Fälligkeitstag zurückgezahlt hat. Mit dem Gegenantrag soll eine mögliche sofortige Insolvenz der Gesellschaft vorerst verhindert werden und der Gesellschaft eine sechsmonatige Frist eingeräumt werden, die die Gesellschaft nutzen kann, um endlich Transparenz zu schaffen. Sofern auch dann noch eine Verlängerung der Laufzeit unabdingbar ist, sollen die Anleihehaber anhand einer zwischenzeitlich von der Emittentin zu schaffenden ordnungsgemäßen Informationslage neu entscheiden. Im Gegensatz zum Beschlussvorschlag der Emittentin sind nur die für diese Übergangsfrist unabdingbaren Kündigungsverzicht aufgenommen.

Der Gegenantrag der SdK ist auch unter www.sdk.org/huber in der Box „Unterlagen“ rechts auf der Seite abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 26.04.2024
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!